

# **Vertrag zwischen dem Bund und den bündnerischen Gemeinden Samnaun und Tschlin über die Kompensation der Mehrwertsteuerausfälle**

vom 26. Juni 2002 (Stand am 8. Oktober 2002)

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
und*

*die Gemeinden Samnaun und Tschlin,*

gestützt auf Artikel 3 Absatz 3 des Mehrwertsteuergesetzes vom 2. September 1999<sup>1</sup>  
sind wie folgt übereingekommen:

## **Art. 1** Grundlagen

<sup>1</sup> Solange die beiden Talschaften Samnaun und Sampoioir aus dem schweizerischen Zollgebiet ausgeschlossen sind, leisten die Gemeinden Samnaun und Tschlin dem Bund eine jährliche Kompensationszahlung für entgangene Steuereinnahmen nach Artikel 3 Absatz 3 des Mehrwertsteuergesetzes.

<sup>2</sup> Die Grundlagen für die Berechnung der Steuerausfälle und der Einsparungen beim Erhebungsaufwand ergeben sich aus der Anlage I.

## **Art. 2** Berechnung der Kompensationszahlung

<sup>1</sup> Die Gemeinden Samnaun und Tschlin bezahlen dem Bund jährlich einen fixen Prozentsatz ihres Ertrags aus den Sondergewerbesteuern. Dieser Prozentsatz entspricht dem Verhältnis zwischen dem Betrag von 5,1 Millionen Franken und dem Ertrag aus den Sondergewerbesteuern für das Jahr 2001.

<sup>2</sup> Die Kompensationszahlung wird erstmals für das Jahr 2002 nach Absatz 1 berechnet.

## **Art. 3** Überweisungen

<sup>1</sup> Der Kompensationsbetrag wird durch die Gemeinden Samnaun und Tschlin in Form von Akontozahlungen per 31. Mai, 31. August und 30. November sowie in Form einer Restzahlung per 15. Januar des Folgejahres an die Eidgenössische Steuerverwaltung, Hauptabteilung Mehrwertsteuer, überwiesen.

<sup>2</sup> Die Akontozahlungen entsprechen je einem Viertel des im Vorjahr geschuldeten Kompensationsbetrages.

<sup>3</sup> Die Restzahlung wird auf Grund des im Rechnungsjahr erzielten Ertrages aus den Sondergewerbesteuern ermittelt.

#### **Art. 4** Berichterstattung

Die Gemeinden Samnau und Tschlin erstatten der Eidgenössischen Steuerverwaltung, Hauptabteilung Mehrwertsteuer, einen jährlichen Bericht über die Zusammensetzung des Ertrages aus den Sondergewerbesteuern.

#### **Art. 5** Vertragsänderungen

<sup>1</sup> Bei Satzänderungen der Mehrwertsteuer oder der Sondergewerbesteuern wird der Prozentsatz nach Artikel 2 neu berechnet. Jede Partei kann dabei die Überprüfung der Grundlagen nach Anlage I verlangen.

<sup>2</sup> Bei einer Änderung von Artikel 3 Absatz 3 des Mehrwertsteuergesetzes oder bei der Aufhebung des Status der beiden Talschaften als Zollausschlussgebiete ist dieser Vertrag entsprechend anzupassen oder aufzuheben.

<sup>3</sup> Bei Vertragsende ist per 31. Mai des Folgejahres noch die letzte Zahlung zu leisten.

#### **Art. 6** Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup> Im Rechnungsjahr 2001 haben die Gemeinden dem Bund insgesamt 3,36 Millionen Franken zu entrichten (Anlage II). Dieser Betrag ist in drei Raten in Höhe von je 1,12 Millionen Franken per 31. August 2001, 30. November 2001 und 15. Januar 2002 zu zahlen.

<sup>2</sup> Die Akontozahlungen gemäss Artikel 3 für das Jahr 2002 betragen jeweils 1,275 Millionen Franken.

#### **Art. 7** Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2001 in Kraft.

*Anlage I*  
(Art. 1 Abs. 2 und Art. 5 Abs. 1)

Zum Vertrag zwischen dem Bund und den bündnerischen Gemeinden Samnaun und Tschlin über die Kompensation der dem Bund durch die in den Talschaften Samnaun und Sampuoir eingeschränkte Geltung des Mehrwertsteuergesetzes entstehenden Steuerausfälle.

**Berechnung des durch die Gemeinden Samnaun und Tschlin auszurichtenden Kompensationsbetrages**

Berechnung für ein ganzes Jahr	Umsatz in Franken	Steuer und Aufwand in Franken
Verkäufe im Einkaufstourismus	108 040 000	7 808 560
Steuer auf sonstigen Lieferungen		1 000 000
<b>Total Lieferungssteuer</b>		<b>8 808 560</b>
./. Steuerfreie Lieferungen im Reisenden- und Grenzverkehr		1 500 000
./. Lieferungen an Personen mit Wohnsitz in der Schweiz		195 214
./. Wegfall «taxe occulte» auf Dienstleistungen		100 000
./. Aufwand der Eidg. Zollverwaltung		1 800 000
./. Aufwand Clearingstelle der Gemeinden Samnaun und Tschlin		100 000
<b>Total</b>		<b>5 113 346</b>
Betrag, der ins Verhältnis zum Ertrag der Sondergewerbesteuern des Jahres 2001 zu setzen ist		
<b>Total</b>		<b>5 100 000</b>

*Anlage II*  
(Art. 6 Abs. 1)

Zum Vertrag zwischen dem Bund und den bündnerischen Gemeinden Samnaun und Tschlin über die Kompensation der dem Bund durch die in den Talschaften Samnaun und Sampuoir eingeschränkte Geltung des Mehrwertsteuergesetzes entstehenden Steuerausfälle.

**Berechnung des durch die Gemeinden Samnaun und Tschlin auszurichtenden Kompensationsbetrages im Einführungsjahr 2001**

Berechnung für das Einführungsjahr 2001	Umsatz in Franken	Steuer und Aufwand in Franken
Verkäufe im Einkaufstourismus	81 030 000	5 856 420
Steuer auf sonstigen Lieferungen		750 000
<b>Total Lieferungssteuer</b>		<b>6 606 420</b>
./. Steuerfreie Lieferungen im Reisenden- und Grenzverkehr		1 125 000
./. Lieferungen an Personen mit Wohnsitz in der Schweiz		146 411
./. Wegfall «taxe occulte» auf Dienstleistungen		75 000
./. Aufwand der Eidg. Zollverwaltung		1 800 000
./. Aufwand Clearingstelle der Gemeinden Samnaun und Tschlin		100 000
<b>Total</b>		<b>3 360 009</b>
Durch die Gemeinden Samnaun und Tschlin zu kompensierender Betrag für das Jahr 2001		
<b>Total</b>		<b>3 360 000</b>